jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/11/30 12Os149/78, 12Os148/79, 8Ob565/85, 14Os154/88, 15Os38/19f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1978

Norm

StGB §286 Abs1

Rechtssatz

Die innere Tatseite beim Tatbestand des§ 286 Abs 1 StGB erschöpft sich in der vorsätzlichen Nichtverhinderung der unmittelbar bevorstehenden oder schon begonnenen Ausführung einer mit Strafe bedrohten Vorsatztat; Begünstigungsabsicht ist hiebei nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 12 Os 149/78
  Entscheidungstext OGH 30.11.1978 12 Os 149/78
- 12 Os 148/79
  Entscheidungstext OGH 22.05.1980 12 Os 148/79
  nur: Die innere Tatseite beim Tatbestand des § 286 Abs 1 StGB erschöpft sich in der vorsätzlichen Nichtverhinderung der unmittelbar bevorstehenden oder schon begonnenen Ausführung einer mit Strafe bedrohten Vorsatztat. (T1)
- 8 Ob 565/85
  Entscheidungstext OGH 12.09.1985 8 Ob 565/85
- 14 Os 154/88
  Entscheidungstext OGH 19.10.1988 14 Os 154/88
  Vgl; Beisatz: Der Vorsatz des Täters muß sich auch darauf beziehen, daß vorsätzlich eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen werde. (T2)
- 15 Os 38/19f
  Entscheidungstext OGH 29.05.2019 15 Os 38/19f
  Vgl; Beisatz: Der Vorsatz des Täters muss sich auch darauf erstrecken, dass der Tatplan innerhalb kürzester Zeit realisiert werden soll. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0095756

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at